



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Deutsch als Fremd- und Fachsprache

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	24/2014
1. Änderungssatzung	1/2016
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2015

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 9. Juli 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 9. Juli 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache" beschlossen. *)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe - Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache" vom 19.01.2011 (AMBl. 11/2011) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache" vom 19.01.2011 (AMBl. TU 11/2011) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Deutsch als Fremd- und Fachsprache stellt eines der wichtigsten Forschungsfelder sprach- und kommunikationsbezogenen Wissens in modernen Gesellschaften dar. Das konsekutive forschungsorientierte Masterstudium betont die Herausbildung von Qualifikationsprofilen, die mit unterschiedlichen Aspekten der gesprochenen und geschriebenen fachlichen Fremdsprache befassen: mit der Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Fachsprache, mit sprachtechnologischen Anwendungen und gesellschaftlichen Funktionen des Deutschen als Fremdsprache im interkulturellen Kontext sowie mit Fachsprache und Terminologie in den Ingenieur- und Naturwissenschaften und im internationalen Technologietransfer. Zu seinen Gegenstandsbereichen gehört ferner die Entwicklung von Verfahren zur Beschreibung und Analyse des Deutschen als Fremd- und Fachsprache in ihren

verschiedenen Anwendungsbereichen. In diese Kernbereiche sind Fragen von Gender und Diversity und eine interkulturelle Komponente integriert.

Der Qualifikationserwerb erfolgt durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen und Wissensbeständen der Disziplin einerseits und empirisch-experimentell forschenden Studienleistungen andererseits.

Dabei arbeitet das Fachgebiet Deutsch als Fremd- und Fachsprache eng mit den benachbarten Disziplinen der Linguistik, der Kommunikations- und der Medienwissenschaft zusammen. Darüber hinaus bestehen intensive Arbeitskontakte zu einem breiten Spektrum von Sozial-, Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der TUB. So wird - TU-spezifisch - neben der Vermittlung allgemeinsprachlicher Fähigkeiten den speziellen Interessen von Studierenden des Deutschen als Fremd- und Fachsprache Rechnung getragen, deren Kommunikationsbedürfnisse auf eine Sprachverwendung in diesen Kontexten gerichtet ist, indem entsprechende Lehrveranstaltungen der Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in das Curriculum einbezogen werden.

Im Sinne eines berufsspezifischen Qualifikationsprofils erwerben die Studierenden des Masterstudiengangs folgende Qualifikationen:

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beschreibung und Analyse des Deutschen als Fremd- und Fachsprache
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht bzw. Sprachlernprozessen in Deutsch als Fremd- und Fachsprache unter Berücksichtigung gender- und diversityspezifischer sowie niveau- und institutionsspezifischer Erfordernisse
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation fachsprachlicher und interkultureller multimedialer Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Theoretische und praktische Qualifikationen zur Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache, besonders unter fachsprachlichen, aber auch landeskundlichen, Gender- und Diversity-Gesichtspunkten
- Fähigkeiten zur kritischen Rezeption und Reflexion der Fachdiskussion in den DaF-bezogenen Referenzwissenschaften

Als berufsübergreifende Qualifikationen werden insbesondere erworben:

- Sprachkompetenz im Deutschen sowie Fähigkeiten zum Umgang mit und zur Reflexion über Sprache(n)
- Fähigkeit zur Analyse von Sprachlehr- und -lernprozessen in Bezug auf Individuen und Gruppen in Organisationen und Institutionen
- Didaktische und methodische Kompetenzen inklusive Medienkompetenz
- Interkulturelle Kompetenz einschließlich gender- und diversityaffiner Analyse- und Beratungskompetenz im interkulturellen und fremdsprachlichen Kontext.

Die vielfältigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs befähigen sie zu großer Flexibilität. Die beruflichen Tätigkeitsfelder liegen hauptsächlich im

Bereich privater und öffentlicher Sprachschulen im In- und Ausland.

Die einzigartige Kombination mit nicht-philologischen Fächern und die deutliche Ausrichtung auf Fachsprachen befähigt darüber hinaus zu Tätigkeiten an nicht-philologischen Fakultäten ausländischer Universitäten und Hochschulen, im Bereich der Wirtschaft (Joint Ventures) und im Wissenschaftsmanagement. Weitere Berufsfelder liegen bei Buchverlagen, insbesondere solchen mit Fremdsprachenabteilungen, bei Herstellern von Lehr-/ Lernsoftware, in allen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit sie über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg eingesetzt werden.

Sprachvermittlungskompetenzen sowie interkulturelle und genderaffine Kommunikations- und Beratungskompetenzen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern international operierender Organisationen und Unternehmen als unverzichtbare Schlüsselqualifikation gefordert, z.B. in Einrichtungen der EU oder der UNO, bei den deutschen Mittlerorganisationen wie z.B. DAAD oder Goethe-Institut Internationales sowie in in- und ausländischen Konzernen und Betrieben der Exportwirtschaft.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 60 LP absolviert. Pflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtveranstaltungen.

(4) Im Wahlpflichtbereich wird ein Modul im Umfang von 12 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden.

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP; der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudium

engang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des

Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -
Vollzeit- und Teilzeitstudium

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin
am 25. Juli 2014

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache" besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung ¹	Benotung
Pflichtmodule	60					
MA-DaF 1: Grundlagen. Kommunikation und Sprache	12				x	nein
MA-DaF 2: Didaktik und Landeskunde	9			x ¹		ja
MA-DaF 3: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache	12				x	ja
MA-DaF 4: Fachsprachenlinguistik	9	x				ja
MA-DaF 5: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache	9				x	ja
MA-DaF 6: Fachsprachen	9				x	ja
Wahlpflichtmodule	12					
MA-DaF 7/1: Funktionalität von Sprache: Linguistik	12		x			ja
MA-DaF 7/2: Funktionalität von Sprache: Medien- und Medienkompetenz			x			
Freie Wahl	18		Siehe gewähltes	Modul		ja ²
Summe	90					

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

¹ Zulassungsvoraussetzung ist eine schriftliche Ausarbeitung in einem der Seminare zur Didaktik oder Landeskunde bzw. Didaktik der Landeskunde

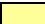


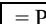
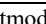
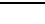
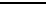
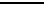




² Gemäß § 8 Abs. 2 StuPO gehen die Module der Freien Wahl nicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Masterprüfung ein.

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

**Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang
 "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache"
 (Vollzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	Fachsprachen- linguistik	Didaktik des Deutschen als Fremdsprache	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11		Fachsprachen		
12				
13	Didaktik und Landeskunde			
14				
15				
16	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache	Funktionalität von Sprache: Linguistik oder Funktionalität von Sprache: Medien und Medienkompetenz	Freie Wahl	
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Legende

								= Pflichtmodule
								= Wahlpflichtmodule
								= Wahlpflichtveranstaltungen in Pflichtmodulen
								= Freie Wahl
								= Masterarbeit





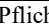
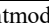
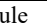







¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu den Modulen "Didaktik des Deutschen als Fremdsprache" (9 LP) und "Fachsprachen" (anteilig 3 LP) sowie die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

**Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang
"Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache"
(Teilzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	Fachsprachen- linguistik	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache	
2				
3				
4				
5		Didaktik und Landeskunde	Funktionalität von Sprache: Linguistik	Funktionalität von Sprache: Medien und Medienkompetenz
6				
7				
8				
9				
10				
11			oder	
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	16	14	15	15

LP/ Sem	5. Semester ²	6. Semester ²	7. Semester	8. Semester
1		Didaktik des Deutschen als Fremdsprache	Masterarbeit	
2				
3				
4		Freie Wahl		
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

															= Pflichtmodule
	= Wahlpflichtmodule														
	= Wahlpflichtveranstaltungen in Pflichtmodulen														
	= Freie Wahl														
	= Masterarbeit														

² Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu den Modulen "Didaktik des Deutschen als Fremdsprache" (9 LP) und "Fachsprachen" (anteilig 3 LP) sowie die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 14. Oktober 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Interdisziplinäre Antisemitismusforschung" beschlossen:*)

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ an der Fakultät I der Technischen Universität vom 19. Februar 2014 (AMBl. 20/2014) wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Modulliste

In der Tabelle wird in der Zeile für das Modul "MA-ZfA 1: Antisemitismus und Rassismus als Forschungsfelder: Begriffe, Methoden, Theorien" die Form der Modulprüfung durch Versetzen der Kreuzmarkierung von einer schriftlichen Modulprüfung Prüfung geändert in eine Portfolioprfung.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2015/16, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 14. Oktober 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Deutsch als Fremd- und Fachsprache" beschlossen:*)

Artikel I

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ an der Fakultät I der Technischen Universität vom 9. Juli 2014 (AMBl. 24/2014) in der Fassung vom 5. November 2014 (AMBl. 9/2015) wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Modulliste

In der Tabelle wird in der Zeile für das Modul "MA-DaF 2: Didaktik und Landeskunde" die Form der Modulprüfung durch Versetzen der Kreuzmarkierung von einer mündlichen Prüfung geändert in eine Portfolioprfung.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2015/16, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache der Fakultät I an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Technischen Universität Berlin hat am 5.11.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache beschlossen. ¹⁾

Artikel 1

Der Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache wird umbenannt in Deutsch als Fremd und Fachsprache.

Artikel 2

Diese Änderung gilt für die Studien- und Prüfungsordnung vom 9.7.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und gilt für alle Studierenden in dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Erst- und Neuimmatrikulationen ab Wintersemester 2015/16.

¹⁾ Bestätigt vom Präsidium der TUB am 8. Januar 2015

Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie der Fakultät I an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Technischen Universität Berlin hat am 5.11.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie beschlossen. ²⁾

Artikel 1

Der Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie wird umbenannt in Kunstwissenschaft.

Artikel 2

Diese Änderung gilt für die Studien- und Prüfungsordnung vom 5.2.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und gilt für alle Studierenden in dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Erst- und Neuimmatrikulationen ab Wintersemester 2015/16

²⁾ Bestätigt vom Präsidium der TUB am 8. Januar 2015

Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft der Fakultät I an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Technischen Universität Berlin hat am 5.11.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft beschlossen. ³⁾

Artikel 1

Der Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft wird umbenannt in Medienwissenschaft.

Artikel 2

Diese Änderung gilt für die Studien- und Prüfungsordnung vom 11.6.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft und gilt für alle Studierenden in dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Erst- und Neuimmatrikulationen ab Wintersemester 2015/16

³⁾ Bestätigt vom Präsidium der TUB am 8. Januar 2015